

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>38. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1984</b>	<b>Nummer 21</b>
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>2022</b>	19. 3. 1984	Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken . . . . .	246

2022

## Bekanntmachung der Neufassung der Betriebsatzungen für die Rheinischen Landeskliniken

Vom 19. März 1984

Aufgrund der §§ 6 und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) und § 2 Abs. 1 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß §§ 6, 7 Buchst. d) LVerbO in ihrer Sitzung vom 19. März 1984 die Betriebsatzungen für die Rheinischen Landeskliniken vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95) unter Berücksichtigung der Änderungen vom

- 9. 11. 1978 (GV. NW. S. 608)
- 29. 3. 1979 (GV. NW. S. 280)
- 20. 12. 1979 (GV. NW. 1980 S. 65)
- 16. 3. 1981 (GV. NW. S. 208)
- 15. 10. 1981 (GV. NW. S. 628)
- 14. 6. 1982 (GV. NW. S. 324)
- 21. 12. 1982 (GV. NW. 1983 S. 39)

wie folgt geändert und neu gefaßt:

### Betriebsatzung für die Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau

#### § 1

##### Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

#### § 2

##### Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
2. im Rahmen der Prüfung der Aufnahme-notwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
3. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

in Abteilungen oder Fachbereichen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

#### § 4

##### Gliederung

Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

#### A Fachbereich Psychiatrie und Neurologie:

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Rehabilitation/ambulante Dienste
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 1
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 2
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 3
- 1 Abteilung für Suchtkrankheiten/Psychotherapie
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie 1
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie 2
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Oligophrenie
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Innere Medizin
- 1 Abteilung für Forensische Psychiatrie

#### B 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie

#### § 5

##### Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
  - die Leitende Pflegekraft
  - der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.
- Der Leitende Arzt ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21-23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

#### § 6

##### Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

#### § 7

##### Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

§ 8  
Zuständigkeit der Landschafts-  
versammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über
- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
  - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
  - d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.
- (2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9  
Zuständigkeit des Landschafts-  
ausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
9. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
11. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
12. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
13. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
14. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
15. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
16. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
17. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

§ 10  
Zuständigkeit des Gesundheits-  
ausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel

7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
9. Wirtschaftsplan der Klinik
10. Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

§ 11  
Zuständigkeit des Krankenhaus-  
ausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfanges und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungs-gesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans

9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens – außer zu Wohnzwecken – mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

## § 12

Stellung des Direktors des  
Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn – ebenso wie den Krankenhausausschuß – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume – außer zu Wohnzwecken – außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

## § 13

## Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsärzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt, Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

## § 14

## Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

## § 15

Wirtschaftsführung und  
Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem

KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

#### § 16

##### Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

#### § 17

##### Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

### Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Bonn

#### § 1

##### Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Bonn“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

#### § 2

##### Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
2. im Rahmen der Prüfung der Aufnahme-notwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
3. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

in Abteilungen oder Fachbereichen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

#### § 4

##### Gliederung

Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

##### A Fachbereich Psychiatrie

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 1
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 2
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 3
- 1 Abteilung für Suchtkrankheiten
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie

##### B 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie

- 1 Abteilung „Rheinisches Kinderneurologisches Zentrum Bonn“

##### C 1 Abteilung für Neurologie

- 1 Abteilung zur Behandlung von Sprachstörungen

#### § 5

##### Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21-23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

#### § 6

##### Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Land-

schaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

### § 7

#### Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

### § 8

#### Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Satzung
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

### § 9

#### Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
9. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
11. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
12. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
13. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
14. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
15. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken

16. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist

17. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

### § 10

#### Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
9. Wirtschaftsplan der Klinik
10. Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

### § 11

#### Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

#### § 12

##### Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuß - vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die auf-

grund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind

5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff Einführungs-gesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

#### § 13

##### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsärzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt. Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

#### § 14

##### Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwen-

dungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

#### § 15

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

#### § 16

##### Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

#### § 17

##### Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

## Betriebsatzung für die Rheinische Landeslinik Düren

#### § 1

##### Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Düren“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

#### § 2

##### Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
2. im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
3. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

in Abteilungen oder Fachbereichen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

#### § 4

##### Gliederung

Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Fachbereich Psychiatrie und Neurologie:

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 1
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 2 und Neurologie
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 3
- 1 Abteilung für Suchtkrankheiten
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie
- 1 Abteilung für Forensische Psychiatrie

#### § 5

##### Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes

bandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21-23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

#### § 6

##### Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

#### § 7

##### Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

#### § 8

##### Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

#### § 9

##### Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung

9. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
11. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
12. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
13. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
14. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
15. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
16. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
17. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

#### § 10

##### Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankeneinrichtungen des Landschaftsverbandes
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
9. Wirtschaftsplan der Klinik
10. Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

#### § 11

##### Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten

7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18. Krankenhausfinanzierungsgesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens – außer zu Wohnzwecken – mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

### § 12

#### Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn – ebenso wie den Krankenhausausschuß – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume – außer zu Wohnzwecken – außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

### § 13

#### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsärzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt, Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

## § 14

## Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

## § 15

## Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang angewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

## § 16

## Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestattet.

## § 17

## Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

## § 18

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

### Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Düsseldorf

## § 1

## Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Düsseldorf“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

## § 2

## Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

## § 3

## Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

- in Abteilungen, Fachbereichen oder Kliniken, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.
- Forschung und Lehre nach Maßgabe der Verträge zwischen Land und Landschaftsverband in der jeweils gültigen Fassung auszuüben.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

## § 4

## Gliederung

Die Klinik wird unter Berücksichtigung der Hochschulplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in folgende Abteilungen und Kliniken gegliedert:

A Fachbereich Psychiatrie (zugleich Hochschulklinik) und Neurologie:

- Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie
- Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Forensische Psychiatrie einschl. Heimbereich für geistig Behinderte
- Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Suchtkrankheiten
- Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie 1
- Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie 2

B Klinik für Psychotherapie und Psychosomatik (zugleich Hochschulklinik)

C 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie

### § 5

#### Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt wird aus dem Kreis der Hochschul-lehrer, die zugleich Leiter einer Abteilung der "Klinik der Universität Düsseldorf" sind, auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung alterniert.

Die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen, dem Vertreter des Leitenden Arztes auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21-23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

### § 6

#### Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

### § 7

#### Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

### § 8

#### Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms

c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes

d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

### § 9

#### Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
9. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
11. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
12. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
13. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
14. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
15. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
16. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
17. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

### § 10

#### Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankeneinrichtungen des Landschaftsverbandes
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
9. Wirtschaftsplan der Klinik
10. Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

#### § 11

##### Zuständigkeit des Krankenhaus- ausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsarzte und der Fachbereichsarzte
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Dienste
7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsarzte oder sonstige Mitarbeiter der Klinik
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß

12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG

13. Vergabe von Dienstwohnungen

#### § 12

##### Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuß - vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

### § 13

#### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsarzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt, Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

### § 14

#### Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

### § 15

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang angewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

### § 16

#### Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

### § 17

#### Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

## Betriebsatzung für die Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen

### § 1

#### Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern

2. im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen

3. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

1. in Kliniken und einem Institut, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

2. Forschung und Lehre nach Maßgabe des Vertrages zwischen Land und Landschaftsverband in der jeweils gültigen Fassung auszuüben.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

#### § 4

##### Gliederung

Die Klinik wird nach der Hochschulplanung des Landes Nordrhein-Westfalen gegliedert in:

- 1 Klinik für Allgemeine Psychiatrie
- 1 Klinik für Psychotherapie und Psychosomatik
- 1 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 1 Institut für Forensische Psychiatrie

#### § 5

##### Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung gehören an
- der Leitende Arzt
  - die Leitende Pflegekraft
  - der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt wird auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Lehrstuhlinhaber bestellt. Die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen, dem Vertreter des Leitenden Arztes auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21-23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

#### § 6

##### Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die

zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

#### § 7

##### Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Kliniken und des Instituts im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

#### § 8

##### Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über
- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
  - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
  - d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.
- (2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

#### § 9

##### Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

- 1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- 2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- 3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- 4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- 5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
- 6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- 7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- 8. die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
- 9. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
- 10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- 11. Bestellung und Abberufung der Abteilungsarzte
- 12. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsarzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- 13. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- 14. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
- 15. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
- 16. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
- 17. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

#### § 10

##### Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

- 1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankeneinrichtungen des Landschaftsverbandes

2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
9. Wirtschaftsplan der Klinik
10. Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

#### § 11

##### Zuständigkeit des Krankenhaus- ausschusses

- (1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über
1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms
  2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
  3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte
  4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
  5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
  6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
  7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
  8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
  9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
  10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
  11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
  12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)

5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungs-gesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

#### § 12

##### Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuß - vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff Einführungs-gesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten

12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

### § 13

#### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsarzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt, Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und K<sub>1</sub> VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

### § 14

#### Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

### § 15

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

### § 16

#### Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

### § 17

#### Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

## Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Köln

### § 1

#### Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Köln“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

## § 2

## Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

## § 3

## Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
2. im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
3. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

in Abteilungen oder Fachbereichen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

## § 4

## Gliederung

Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Fachbereich Psychiatrie:

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie und ambulante Dienste
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 1
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 2
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Rehabilitation
- 1 Abteilung für Suchtkrankheiten

## § 5

## Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21-23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

## § 6

## Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

## § 7

## Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

## § 8

## Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über
  - a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
  - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
  - d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

## § 9

## Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
9. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
11. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
12. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
13. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
14. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen

15. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
16. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
17. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

## § 10

## Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuss berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
9. Wirtschaftsplan der Klinik
10. Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

## § 11

## Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuss ist Fachausschuss im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz/KHG, § 16 Bundespflegegesetzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

## § 12

## Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuss - vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluss vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten

4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume – außer zu Wohnzwecken – außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

### § 13

#### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsärzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt. Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

### § 14

#### Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorge-

legten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

### § 15

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

### § 16

#### Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

### § 17

#### Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

## Betriebsatzung für die Rheinische Landeslinik Langenfeld

### § 1

#### Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Langenfeld“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
2. im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
3. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

in Abteilungen oder Fachbereichen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

### § 4

#### Gliederung

Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- Fachbereich Psychiatrie und Neurologie:
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 1
  - 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 2
  - 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie
  - 1 Abteilung für Suchtkrankheiten
  - 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie 1
  - 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie 2
  - 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Oligophrenie

### § 5

#### Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht

in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21-23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

### § 6

#### Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

### § 7

#### Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

### § 8

#### Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

### § 9

#### Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards

8. die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
  9. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
  10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
  11. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
  12. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
  13. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
  14. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
  15. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
  16. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
  17. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
  5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
  6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
  7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
  8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
  9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
  10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
  11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
  12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

## (2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

## § 10

## Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
9. Wirtschaftsplan der Klinik
10. Satzungen und Richtlinien

## (2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

## § 11

## Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte

## § 12

## Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuß - vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Klini-

ken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume – außer zu Wohnzwecken – außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

### § 13

#### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsarzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt. Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

### § 14

#### Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Ergebnisse des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

### § 15

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

### § 16

#### Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

### § 17

#### Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

## Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Marienheide

### § 1

#### Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Marienheide“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
2. im Rahmen der Prüfung der Aufnahme-notwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
3. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es, als anerkannte Weiterbildungsstätte Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

### § 4

#### Gliederung

Die Klinik besteht aus:

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie/Suchtkrankheiten.

### § 5

#### Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung gehören an
- der Leitende Arzt
  - die Leitende Pflegekraft
  - der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21-23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

### § 6

#### Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

### § 7

#### Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilung im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

### § 8

#### Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über
- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
  - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
  - d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

### § 9

#### Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben

4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
9. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
11. Bestellung und Abberufung des Abteilungsarztes
12. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für den Abteilungsarzt oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
13. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
14. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
15. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
16. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
17. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

## § 10

## Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
9. Wirtschaftsplan der Klinik
10. Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

## § 11

## Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms

2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
3. Bestellung und Abberufung des Abteilungsarztes
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für den Abteilungsarzt oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens – außer zu Wohnzwecken – mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

## § 12

## Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn – ebenso wie den Krankenhausausschuß – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff. Einführungs-gesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

#### § 13

##### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsarzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt. Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

#### § 14

##### Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

#### § 15

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

## § 16

## Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

## § 17

## Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienststanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

## § 18

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

## Betriebsatzung für die Rheinische Landesklinik Mönchengladbach

## § 1

## Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landesklinik Mönchengladbach“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

## § 2

## Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

## § 3

## Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- im Rahmen der Prüfung der Aufnahmepflichtigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

in Abteilungen oder Fachbereichen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

## § 4

## Gliederung

Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Fachbereich Psychiatrie:

- Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie
- Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Suchtkrankheiten einschließlich ambulanter und komplementärer Dienste

## § 5

## Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt

- die Leitende Pflegekraft

- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21-23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

## § 6

## Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienststanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

## § 7

## Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

## § 8

## Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

## § 9

## Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
9. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
11. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
12. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
13. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
14. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
15. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
16. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
17. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

## § 10

## Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankeneinrichtungen des Landschaftsverbandes
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
9. Wirtschaftsplan der Klinik
10. Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

## § 11

## Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagengütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

## § 12

## Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die

Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuß - vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von

100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

### § 13

#### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsärzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt, Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

### § 14

#### Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

### § 15

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang angewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

#### § 16

##### Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

#### § 17

##### Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanzweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

### Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Viersen

#### § 1

##### Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Viersen“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

#### § 2

##### Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

#### § 3

##### Aufgaben

- (1) Aufgabe der Klinik ist es,
- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
  - im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
  - im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

in Abteilungen oder Fachbereichen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

#### § 4

##### Gliederung

Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

##### A Fachbereich Psychiatrie und Neurologie:

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 1 und Neurologie
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 2
- 1 Abteilung für Suchtkrankheiten/Psychotherapie
- 1 Abteilung für Forensische Psychiatrie
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie
- 1 Abteilung für Gerontopsychiatrie/Innere Medizin
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Oligophrenie

##### B Fachbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie:

- 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1
- 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie 2/ambulante Dienste
- 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie 3

#### § 5

##### Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplaus aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21–23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

#### § 6

##### Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanzweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

### § 7

#### Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

### § 8

#### Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über
- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
  - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
  - Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

### § 9

#### Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
- An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
- Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

### § 10

#### Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
- Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
- Wirtschaftsplan der Klinik
- Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

- grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
- Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

### § 11

#### Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

- Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
- Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
- An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
- Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

- grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses

2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

#### § 12

##### Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuß - vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen

7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

#### § 13

##### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsärzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt, Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

#### § 14

##### Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

#### § 15

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn vom veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang angewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

#### § 16

##### Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

#### § 17

##### Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienststellenweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

## Betriebssatzung für die Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen

#### § 1

##### Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

#### § 2

##### Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

als anerkannte Weiterbildungsstätte Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

#### § 4

##### Gliederung

Die Klinik besteht aus:

- Abteilung für Orthopädie

#### § 5

##### Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21–23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

#### § 6

##### Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

#### § 7

##### Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind der Leiter der Abteilung im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

#### § 8

##### Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

#### § 9

##### Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
9. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
11. Bestellung und Abberufung des Abteilungsarztes
12. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für den Abteilungsarzt oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik

13. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW

14. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen

15. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken

16. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist

17. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

#### § 10

##### Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
9. Wirtschaftsplan der Klinik
10. Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

#### § 11

##### Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
3. Bestellung und Abberufung des Abteilungsarztes
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für den Abteilungsarzt oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken

11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

### § 12

#### Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuß - vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik

2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsanlässen für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff Einführungs-gesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

### § 13

#### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsärzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt, Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

### § 14

#### Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die

vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

#### § 15

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang angewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

#### § 16

##### Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

#### § 17

##### Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

## Betriebsatzung für die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal

#### § 1

##### Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal“ als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

#### § 2

##### Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
2. im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen
3. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es, in Abteilungen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

#### § 4

##### Gliederung

Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1 Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe
- 1 Abteilung für Pädiatrie mit dem Schwerpunkt Neonatologie
- 1 Abteilung für Radiologie, Therapie und Diagnostik
- 1 Abteilung für Anästhesiologie und Intensivtherapie

#### § 5

##### Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreter zu bestellen. Diesen wird die Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

(3) Die Betriebsleitung (§ 17 Krankenhausgesetz NW/KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 GemKHBVO).

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet (§§ 21–23 KHG NW) alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

### § 6

#### Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

### § 7

#### Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte (§§ 18 KHG NW, 5 GemKHBVO).

### § 8

#### Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über
- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
  - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
  - Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

### § 9

#### Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben

- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- die ihm vorbehaltenen Fachplanungen und Einzelprojekte entsprechend der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
- An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
- Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO

### § 10

#### Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankeneinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
- Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen
- Wirtschaftsplan der Klinik
- Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

- grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 500 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
- Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

### § 11

#### Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

- Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms

2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
3. Bestellung und Abberufung der Abteilungszärzte
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 GemKHBVO
5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
8. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungszärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000 DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses
2. Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000 DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000 DM im Einzelfall überschritten wird
3. Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000 DM Bausumme
4. Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen
6. Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz/KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
8. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
9. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000 DM
10. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000 DM
11. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß
12. den Einsatz der Mittel nach § 10 KHG
13. Vergabe von Dienstwohnungen

### § 12

#### Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuß - vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichener Jahresabschluß vorliegt.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind
5. Widerspruchsbescheide nach §§ 23 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
6. Förderung von Investitionen
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
9. Steuerangelegenheiten
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung
11. Rechtsstreitigkeiten
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund.

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000 DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

### § 13

#### Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeiter der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungszärzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt, Angestellte nach den Vergütungsgruppen BAT III und Kr. VII oder einer jeweils höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

#### § 14

##### Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß § 9 Abs. 3 KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

#### § 15

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem KHG, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

#### § 16

##### Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

#### § 17

##### Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

#### Kürten

Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Müller Wietbrock  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehenden Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken werden gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 4. April 1984

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fischbach

Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X